VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38505
Telefax: (43 01) 4000 99 38505
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-LEG-1245/2016-2 Wien, 5. Dezember 2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird,
Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens
Stellungnahme

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

z.Zl.: BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Gegen die im Entwurf enthaltenen Ziffern 1 bis 6 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

2. Zur Z 7 des Entwurfes, mit dem § 74 Abs 1 GewO 1994 geändert werden soll:

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wendung *„nicht bloß vorübergehend*" wird in der Praxis letztlich durch den VwGH interpretiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden: Schließlich ist jede Betriebsanlage bis zu ihrer Auflassung „vorübergehend". Die Erläuterungen verweisen als Beispiel auf ein vereinzeltes Zeltfest außerhalb eines Gasthauses, wobei übersehen wird, dass ein solches im Lichte der bisherigen Judikatur schon keine Genehmigungspflicht nach der GewO ausgelöst hat. Sinnvoller wäre ein Verweis in den Erläuterungen auf die bestehende Judikatur zur Regelmäßigkeit bei gewerblichen Betriebsanlagen („Baustellen-Judikatur") und eine beispielhafte Anführung von möglichen Situationen im Gesetzestext, ab wann von einer bloß vorübergehenden Einrichtung nicht mehr gesprochen werden kann.

3. Gegen die im Entwurf enthaltenen Ziffern 8 und 9 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

4. Zur Z 10 des Entwurfes, mit dem § 81 Abs 3 GewO 1994 geändert werden soll:

Der Entfall der Anzeige- und Kenntnisnahmepflicht (durch Bescheid) für Änderungen im Sinne des § 81 Abs 2 Z 5, 9 und 11 wird insbesondere hinsichtlich der in Bezug auf § 81 Abs 2 Z 5 geplanten Änderung abgelehnt: Diese führt nämlich dazu, dass der gewerbebehördliche Konsens letztlich nicht bekannt ist und die Überprüfungsmöglichkeiten seitens der Behörde von der in den Erläuterungen als *„zweckmäßig*" vorgeschlagenen betriebsinternen Dokumentation des Anlageninhabers abhängen. Gleiches gilt im Fall des Inhaberwechsels für den Rechtsnachfolger, der auf Grund der dinglichen Wirkung von anlagenrechtlichen Bescheiden auf die betriebsinterne Dokumentation seines Rechtsvorgängers angewiesen sein wird. Die Erläuterungen schweigen jedoch zum Fall des Fehlens einer solchen Dokumentation. Werden die bisher in § 81 Abs 2 Z 5, 9 und 11 angesprochenen Änderungen zukünftig aufgrund des Entfalls der Anzeigepflicht nicht mehr in den bei den Bezirkshauptmannschaften geführten Betriebsanlagenkatastern dokumentiert, kann auf diese auch nicht mehr im Fall mangelhafter betriebsinterner Dokumentation zurückgegriffen werden. Inhaberwechsel werden dadurch erschwert bzw mit dem erhöhten Risiko von Verwaltungsstrafverfahren (§ 366 Abs 1 Z 3 GewO) verbunden sein.

Ebenso dürfte mit einem Anstieg von Betriebsschließungen gemäß § 360 GewO zu rechnen sein, wenn bei fehlender Gleichartigkeit der ausgetauschten Maschinen der Behörde die Möglichkeit zur Untersagung genommen wird. Einer schleichenden genehmigungspflichtigen Änderung iSd § 81 Abs. 1 GewO wird Tür und Tor geöffnet, wenn künftig die angesprochenen Änderungen einer bloßen Selbstbeurteilung durch die Anlageninhaber unterliegen sollen.

Dieses Ergebnis kann letztlich von der Wirtschaft weder unter dem Aspekt der Kostenersparnis, noch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit erwünscht sein (respice finem!).

Es wird daher angeregt, jedenfalls die Z 5 im § 81 Abs. 3 zu belassen.

5. Gegen die im Entwurf enthaltenen Ziffern 11 bis 13 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

6. Zur Z 14 des Entwurfes, mit dem § 333a eingefügt werden soll:

Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien ist insbesondere fraglich, ob der Gebührenentfall auch die Einbringung von Beschwerden (durch welche Partei

auch immer) erfassen soll oder nicht. Für das verwaltungsbehördliche Verfahren selbst fehlt nach hg. Ansicht der Hinweis, dass auch Nachbarn bei Antragstellung gemäß § 79a Abs 3 GewO der Gebührenbefreiung unterliegen sollen (um ein gleichheitswidriges Ergebnis zu vermeiden).

7. Gegen die im Entwurf enthaltene Ziffer 15 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

8. Zur Z 16 des Entwurfes, mit dem § 339 Abs 4 erster Satz GewO 1994 geändert werden soll:

Fraglich bleibt, ob durch die Einbringung im Wege der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Gewerbeanmeldung als erstattet gelten soll und bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen ein Anmeldungsgewerbe bereits ausgeübt werden darf oder ob dies erst ab Weiterleitung aller Unterlagen durch die Landeskammer und nach Einlangen derselben bei der Gewerbebehörde der Fall sein soll. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung durch den Gesetzgeber im Hinblick auf die damit einhergehende Gefahr verwaltungsstrafrechtlicher Konsequenzen wegen unbefugter Gewerbeausübung. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass es ja nach wie vor Aufgabe der Gewerbebehörde bleibt, etwa im Hinblick auf einen unzulässigen Gewerbewortlaut innerhalb gesetzlicher Frist einen Unterlassungsbescheid gemäß § 340 Abs 3 GewO zu erlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ab welchem Zeitpunkt (Einlangen bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder bei der Gewerbebehörde) die diesbezügliche gesetzliche Entscheidungsfrist der Gewerbebehörde zu laufen beginnen soll. Der letzteren Variante wird dabei der Vorzug zu geben sein, andernfalls es die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft in der Hand hätte, die gesetzliche Entscheidungsfrist der Behörde massiv zu verkürzen, indem sie die bei ihr einlangenden Anmeldungen nicht gleich an diese weiterleitet.

9. Gegen die im Entwurf enthaltenen Ziffern 17, 18 und 19 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

10. Zur Z 20 des Entwurfes, mit dem § 353 Z 3 GewO 1994 geändert werden soll:

Aufgrund der Kennzeichnung als „Verfassungsbestimmung" ist davon auszugehen, dass von dieser Bestimmung auch die landesrechtlichen Materien und somit die nach diesen Regelungen erforderlichen Unterlagen (z.B.Grundriss-, Schnitt- und Lagepläne im Bauverfahren, Auswirkungsbetrachtungen im Naturschutzverfahren etc.) erfasst sein sollen. Für eine ordnungsgemäße Vollziehung der mitanzuwendenden Bestimmungen ist jedoch die <u>erforderliche</u> Anzahl der Unterlagen vorzulegen, um allen Parteien des Verfahrens und allen beteiligten Stellen und Sachverständigen eine ordnungsgemäße und rasche

(gleichzeitige) Befassung zu ermöglichen und auch entsprechend belegte Bescheide zukommen lassen zu können. Durch die Beschränkung auf Vorlage der Unterlagen in einfacher Ausfertigung wird eine rasche Vollziehung nicht unterstützt und der Sachaufwand der befassten Behörde (durch Anfertigen von Kopien bzw Ausdrucken der beigebrachten Unterlagen und Versenden derselben in ausreichender Zahl an die zu involvierenden Organparteien sowie Sachverständigen) enorm anwachsen.

11. Zur Z 21 des Entwurfes, mit dem § 353b eingefügt werden soll:

Eingangs ist festzuhalten, dass in Abs 1 das Wort *„spätestens"* ersatzlos zu streichen ist, weil der Antrag auf Beigabe eines nichtamtlichen Sachverständigen ohne Einbringung eines Ansuchens im Sinne des § 353 ohnehin nicht sinnvoll scheint (ohne verfahrenseinleitenden Bewilligungsantrag wäre nicht erkennbar, für welche Fachgebiete ein SV überhaupt nötig sein soll).

Abs 2 der geplanten Bestimmung spricht unrichtiger Weise vom *„Urteil"* des Verwaltungsgerichtes: Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß § 28 ff VwGVG durch Erkenntnisse und Beschlüsse, niemals durch „Urteile". Weiters darf bemerkt werden, dass mit *„einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes"* kein *„Bescheid aufgehoben werden kann"*, wovon die Regierungsvorlage unrichtiger Weise jedoch auszugehen scheint (zumindest dem Wortlaut der geplanten Bestimmung nach).

In Abs. 4 der geplanten Bestimmung soll nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien die Wendung *„auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 1"* ersatzlos entfallen, damit klargestellt ist, dass auch die Kosten nichtamtlicher Sachverständiger, die gemäß § 52 AVG zu bestellen sind, vom Antragsteller als Barauslagen gemäß § 76 AVG zu tragen sind und diese Bestimmungen von § 353b GewO unberührt bleibt.

Ebenso wird Abs. 5 sprachlich neu zu fassen sein: § 63 Abs 2 AVG kann schon aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht anwendbar sein, weil die Anwendung des § 63 AVG einen innergemeindlichen Instanzenzug voraussetzt. Der Rechtszug in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung (GewO) führt jedoch über die Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Weiters sollte klargestellt werden, dass auch im Fall der Zurückziehung des Antrages sowie im Fall dessen Zurückweisung die angefallenen Barauslagen vom Antragsteller vollständig zu tragen sind.

Die geplante Regelung lässt zudem offen, wie mit Inhaberwechseln während des laufenden Verfahrens umzugehen ist: Muss der neue Inhaber, der in das Verfahren eintritt und dieses fortsetzt, die Kostenfolge gegen sich gelten lassen,

die sein Vorgänger mit einer Antragstellung nach § 353b Abs 1 GewO ausgelöst hat?

Die geplante Bestimmung des § 353b wird insgesamt jedenfalls zu einer großen Kostenbelastung führen, die letztlich die Betreiber vollständig zu tragen haben.

Weiters stellt sich die Frage, ob die Bestimmung über nichtamtliche Sachverständige auch auf die mitkonzentrierten Materien (etwa Bautechnik, Forstrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.) anzuwenden oder die Beantragung nur auf den gewerberechtlichen Teil beschränkt sein soll.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der gesonderten Zurückweisungsbescheide der Behörde im Sinne des Abs 1 letzter Satz ist auf Grund von Rechtsmittelverfahren mit Verzögerungen des Verfahrens zu rechnen.

Darüber hinaus ist insoweit mit weiteren Verzögerungen zu rechnen, als nichtamtliche Sachverständige aus Befangenheitsgründen des § 7 AVG von der Partei abgelehnt werden können und über einen diesbezüglichen Ablehnungsantrag die Behörde einen eigenen, im Wege der Beschwerde ans Landesverwaltungsgericht bekämpfbaren abgesonderten Bescheid zu erlassen hat, was bei behaupteten Befangenheiten von Amtssachverständigen nicht der Fall ist (bei Behauptung deren Befangenheit ist dies als Beschwerdegrund in der Beschwerde gegen den verfahrensabschließenden Bescheid geltend zu machen).

12. Gegen die im Entwurf enthaltene Ziffer 22 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

13. Zur Z 23 des Entwurfes, mit dem § 356b Abs 1 GewO geändert werden soll:

Die Regelung übersieht, dass durch Einbeziehung der bau- und naturschutzrechtlichen Regelungen für die Anlageninhaber am Ende des Tages eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen wird: Gerade die bautechnischen Bestimmungen variieren stark von Bundesland zu Bundesland: Während der eine Dämmstoff im Bundesland X zulässig ist, ist er dies im Bundesland Y nicht. Es steht zu befürchten, dass es zu einer Betriebsflucht, die Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt haben wird, in jene Bundesländer kommt, die die betreiberfreundlicheren umwelt- und baurechtlichen Bedingungen „anbieten". Konsequenter wäre es hier, mittels Verfassungsänderung eine bundesweit geltende Bauordnung sowie ein bundesweit geltendes Naturschutzgesetz zu erlassen und dieses mit der GewO mitzuvollziehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb von Österreich zu schaffen.

Darüber hinaus ist zu fragen, was unter *„bautechnischen Bestimmungen*" zu verstehen sein wird. Im Vorblatt zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist jedenfalls von *„Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Bauordnungen der Länder*"

(Seite 5 des Vorblattes) sowie von *„Baubewilligungen*" (Seite 7 des Vorblattes) die Rede. Demnach scheinen die nach Absicht des Gesetzgebers mitzuvollziehenden Angelegenheiten über bloße *„bautechnische Bestimmungen*" weit hinauszugehen. Daraus ergeben sich jedoch in der Folge völlig unterschiedliche Parteienkreise: So hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 9.9.2015, Ro 2015/04/0009, klarstellend (hier in Bezug auf das MinroG) ausgeführt, dass Regelungen über eine Parteistellung in den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Beurteilung der allfälligen Parteistellung maßgeblich sind: Der VwGH verwies dazu auf Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO, 3. Auflage (2011) Rz 7 zu § 356b, wonach es sachlich nicht zu rechtfertigen wäre, wenn im Verfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen Dritten die in den anderen Materiengesetzen eingeräumte Parteistellung nicht zukommen würde, während in (gleichartigen) Verfahren betreffend Anlagen oder Bauten anderer Art diese Parteistellung sehr wohl bestünde). Nichts Anderes wird aber auch für den geplanten Mitvollzug der Bestimmungen der Bauordnungen und der Naturschutzgesetze zu gelten haben.

Während die Novelle in ihrer Z 27 (dazu im Detail später) eine massive Einschränkung der Parteistellung von Nachbarn im (vereinfachten) Betriebsanlagenverfahren plant, wird Nachbarn auch im vereinfachten Verfahren über das Baurecht uneingeschränkt ein Einfallstor und damit die Möglichkeit, Bewilligungen massiv zu verzögern, geboten, weil ja nach dem vorliegenden Entwurf die Baubewilligung nach der jeweiligen Bauordnung gemeinsam mit der Betriebsanlagenbewilligung nach der GewO in einem Bescheid erteilt werden soll. Zusätzlich gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Beschwerden von Nachbarn aufgrund der in § 78 GewO für Betriebsanlagen normierten Betriebsgarantie nur in den seltensten Fällen aufschiebende Wirkung zukommt, während einer Beschwerde von Nachbarn im Bauverfahren diese aufschiebende Wirkung ex lege zukommt. Baurechtlichen Nachbarn und Formalparteien steht sohin nunmehr im Ergebnis die Möglichkeit zur massiven Vorhabensverzögerung durch Rechtsmittel (mit aufschiebender Wirkung) offen.

Insbesondere wird übersehen, dass es im Baurecht der Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauführung bedarf (was ein Problem ist, wenn eine Betriebsanlage an einer Liegenschaft entstehen soll, an welcher vielfaches Wohnungseigentum besteht), während im gewerblichen Betriebsanlagenrecht die Bewilligungserteilung nicht von dieser Zustimmung abhängt.

Stellt man diese Probleme in Bezug zu der laut Z 26 und 27 der Regierungsvorlage geplanten Verkürzung der Verfahrensdauer, erkennt man, dass es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um ein weder von den Verwaltungsbehörden, noch von den Verwaltungsgerichten einlösbares Versprechen des Gesetzgebers handelt.

Teure Verfahrenswiederholungen werden notwendig, wenn nachträglich die Voraussetzungen für eine Konzentration – und damit unterschiedliche Zuständigkeiten - entstehen

Fraglich ist auch, wie die Genehmigung bei gemischt genutzten Gebäuden, also etwa bei gewerblicher Nutzung im Erdgeschoß (z.B.: Gast- und Handelsgewerbebetriebe) und darüber Wohnungen in mehreren Geschoßen, erteilt werden soll. Typischerweise werden in Wien Hochhäuser errichtet, in denen sich neben einem Hotel und Einkaufszentrum Büros und Eigentumswohnungen befinden. Ist hier für das gesamte Gebäude die Gewerbebehörde im konzentrierten Verfahren zuständig oder beschränkt sich ihre Zuständigkeit bloß auf das Erdgeschoß?

Der lapidare Hinweis in den Erläuterungen, wonach für einen Antrag auf Bewilligung *„bloßer Gebäudehüllen*" (*ohne dass hier schon ein im Sinne des § 353 GewO 1994 konkret beschriebenes Betriebsanlagenprojekt erkennbar wäre*), stellt keine befriedigende Erklärung dar. Entsteht die Konzentration dann etwa, wenn im Laufe des Bauverfahrens ein konkret geplantes Betriebsanlagenprojekt entsteht? Beschränkt sich diesfalls die Konzentration auf den gewerblich genutzten Teil des „Mischgebäudes"?

Sollte vom Gesetzgeber angestrebt werden, dass sich bei gemischten Gebäuden mit bereits konkretem Betriebsanlagenprojekt die Zuständigkeit der Gewerbebehörde auf das gesamte Bauobjekt beziehen soll, wie ist dann bei Änderungen bloß im nicht gewerblich genutzten Bereich umzugehen (etwa bei der Zusammenlegung von zwei Wohnungen mit Eingriff in eine tragende Wand, oder einem Ausbau des Dachgeschoßes für Wohnzwecke)? Besteht diesfalls – mangels betriebsanlagenrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens – die Zuständigkeit der Baubehörde, die über den ursprünglichen Bewilligungsakt für das Gebäude nicht verfügt?

Das aufgezeigte Problem würde nach dem vorliegenden Entwurf aber auch dann entstehen, wenn künftig etwa bloß anzeigepflichtige Änderungen der Betriebsanlage durchgeführt werden, die aber nach der jeweiligen Bauordnung des Landes bewilligungs- oder anzeigepflichtig wären.

Eine ähnliche Problematik besteht in Bezug auf Aufzüge und Lüftungsanlagen in gemischten Gebäuden.

Darüber hinaus zeichnen sich Zuständigkeitsprobleme ab, die in weiterer Folge zu Kompetenzkonflikten führen werden: Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass ein Anknüpfungspunkt für die Konzentrationsbestimmung erst dann besteht, *wenn eine konkret geplante genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage oder eine ebensolche Änderung vorliegt.* Aus dieser dürftigen Aussage ist aber nicht annähernd ableitbar, welcher Zeitpunkt dies sein soll bzw. an Hand welcher

Willenserklärungen oder erkennbarer Tatsachen dieser Zeitpunkt angenommen werden soll. Dies ist aber für die Klärung der Zuständigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Eine solche Regelung ist daher nicht mit Art 18 B-VG vereinbar, denn Zuständigkeiten haben sich eindeutig aus dem Gesetz zu ergeben.

Wenn es mangels eines klaren Anknüpfungspunktes für die Verfahrenskonzentration zu einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikt zwischen Bau- und Gewerbebehörde kommt, ist dieser nicht zu lösen, weil diesen Behörden aus verfassungsrechtlicher (kompetenzrechtlicher) Sicht eine gemeinsame sachlich in Betracht kommende Oberbehörde fehlt.

Weiters stellt sich die Frage, wie mit Änderungsgenehmigungen umzugehen ist, wenn die Genehmigungspflicht nur nach einem mitkonzentrierten Materiengesetz besteht. Bei wem wird etwa die bewilligungspflichtige Umwidmung einer Wohnung in einen Betriebsraum zu beantragen sein, wenn mit der Neunutzung keine genehmigungspflichtige Änderung einer Betriebsanlage verbunden ist?

Problematisch scheint weiters, ob die vorzulegenden Einreichunterlagen den mitzuvollziehenden Materiengesetzen oder der GewO zu entsprechen haben.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es geboten, die Weisungszusammenhänge zu den zuständigen Stellen aufrecht zu erhalten, also im Besonderen im bautechnischen Bereich zur jeweiligen Landesregierung. Dies dürfte aber erfordern, die Genehmigungsverfahren nicht in „einer Genehmigung", sondern gegebenenfalls in einem Bescheid mit getrennten Spruchpunkten zu erledigen.

Diese Trennung nach Spruchpunkten ist auch deshalb erforderlich, damit im Beschwerdeverfahren bei den Landesverwaltungsgerichten auf Grund der Judikatur zu § 27 VwGVG nicht die gesamte Angelegenheit beschwerdegegenständlich wird, sondern nur der angefochtene Spruchpunkt „Sache" des Beschwerdeverfahrens wird. Ohne diese Trennbarkeit in Spruchpunkte wird in jedem Beschwerdeverfahren die gesamte Genehmigung angreifbar und kann eine Teilrechtskraft keine partielle Rechtssicherheit bieten.

Natürlich erleichtert eine solche Trennung auch die Beurteilung von Einwendungen und die Geltendmachung subjektiver öffentlicher Interessen bei unterschiedlichen Parteistellungen.

14. Zur Z 24 des Entwurfes, mit dem § 356b Abs 1 GewO geändert werden soll:

Auf Grund der geplanten Erweiterung des Aufgabenbereiches der Betriebsanlagenbehörde durch Hinzunahme von nachträglichen Aufgaben im Sinne dieses Absatzes auch nach den mitzukonzentrierenden landesrechtlichen

Materien sind enorme Zusatzbelastungen, die zu Verzögerungen der Verfahrensdauer von Genehmigungen führen, zu befürchten.

15. Gegen die im Entwurf enthaltenen Z 25 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

16. Zur Z 26 des Entwurfes, mit der § 359a GewO eingefügt werden soll:

Abs 2 der geplanten Bestimmung spricht unrichtiger Weise vom *„Urteil"* des Verwaltungsgerichtes: Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß § 28 ff VwGVG durch Erkenntnisse und Beschlüsse, niemals durch „Urteile" (vgl dazu auch Punkt 11 dieser Stellungnahme).

In inhaltlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die Normierung kürzerer Entscheidungsfristen bei gleichzeitigem Aufblähen des Parteienkreises (durch Einbeziehung bau- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen) fern jeder Verfahrensrealität ist, denn die laut Vorblatt des Gesetzesentwurfes als repräsentativ herangezogenen Gemeinden sind eben gerade nicht repräsentativ für Verfahren in Großstädten, wo aufgrund dichter Wohnbesiedelung von einem schon von Vornherein größeren Parteienkreis und damit einhergehenden Verfahrensverzögerungen auszugehen ist (weil im Emissionsbereich der Anlage in einer Großstadt nun einmal mehr Leute wohnen als in ländlichen Gemeinden). Besondere Schwierigkeiten der Einhaltung der Fristen werden sich auf Grund der Konzentration der Verwaltungsverfahren im Sinne des § 356b, der zwingenden Publikationsfristen bei IPPC-Verfahren (sechs Wochen) und der bestehenden Notwendigkeit der Beiziehung einer Vielzahl von Sachverständigen und unterschiedlichen Parteien (Terminkoordination, Verfügbarkeit, ...) ergeben.

Zu Abs. 2 der geplanten Norm ist zu bemerken, dass das Verwaltungsgericht zwingend laut VwGH (vgl. etwa VwGH vom 24.05.2016, Ra 2014/07/0076) den mitbeteiligten Parteien Mitteilung von einer eingelangten Beschwerde zu machen hat (§ 10 VwGVG), will es nicht gegen das Überraschungsverbot verstoßen. Dabei ist den mitbeteiligten Parteien eine Äußerungsfrist von bis zu zwei Wochen einzuräumen. Wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dann noch ein Gutachten eingeholt, muss die Frist zur Stellungnahme einer Partei dazu ausreichen, um ein Gutachten durch ein Gegengutachten entkräften zu können (vgl. etwa VwGH vom 9.10.2014, 2013/05/0141). Werden diese durchaus zeitraubenden, jedoch in einem Rechtsstaat elementaren Verfahrensgrundsätze nicht eingehalten, liegt eine rechtswidrige Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Da es für die Zulässigkeit eines Fristsetzungsantrages an den VwGH bei Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist durch das Verwaltungsgericht keines Verschulden des Gerichtes bedarf, ergibt sich, dass die gegenständlich vorgesehene Entscheidungsfrist von vier Monaten unter Beachtung der vom VwGH normierten Kriterien zum rechtlichen Gehör von den Verwaltungsgerichten

nicht gewährleistet werden kann (dies gilt erst recht für die in Z 27 (§ 359b Abs. 4 GewO) normierte Verkürzung der Entscheidungsfrist auf zwei Monate).

17. Zur Z 27 des Entwurfes, mit der § 359b GewO geändert werden soll:

Das Verwaltungsgericht verweist dem Grunde nach auf seine Ausführungen unter Punkt 16 der Stellungnahme. Hinzuweisen ist darauf, dass auch in einem vereinfachten Verfahren im Fall der Bescheidbeschwerde des Konsenswerbers, der sich beispielsweise durch eine Auflage (Auftrag) beschwert fühlt, dem Arbeitsinspektorat als Organpartei jedenfalls Mitteilung von der Beschwerde gemäß § 10 VwGVG zu machen sein wird (wenn die Auflage auch gemäß § 93 ASchG vorgeschrieben worden ist). Rechnet man die für die Beschwerdemitteilung vorgesehenen zwei Wochen von der zweimonatigen Entscheidungsfrist weg, bringt man weiters die Zeit für die Gutachtenserstattung zur Notwendigkeit der konkreten Auflage in Abzug und rechnet man auch noch ein, dass eine Verhandlung gemäß § 24 VwGVG ausgeschrieben werden muss, ist unschwer zu erkennen, dass selbst unter der Annahme optimaler Verfahrensabläufe und bei größtem Bemühen des befassten Verwaltungsgerichtes mit einer zweimonatigen Entscheidungsfrist nicht das Auslangen gefunden werden kann.

18. Gegen die im Entwurf enthaltenen Ziffern 28 bis 36 besteht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien:

Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.

VERWALTUNGSGERICHT WIEN @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/amtssignatur